

241 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 15. 9. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, idF BGBl. Nr. 164/1985 wird wie folgt geändert:

§ 27 lautet:

„§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei

es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag an, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Wurde ein Bürgerbeteiligungsverfahren eingeleitet, so läuft die Frist von dem der öffentlichen Erörterung folgenden Tag an oder ab dem Verstreichen der im § 36 e Abs. 1 AVG bezeichneten Frist.“

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxxx in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT**Problem:**

Einführung einer Bürgerbeteiligung im AVG 1950 bedingt zusätzliche Verfahrensschritte.

Ziel:

Beibehaltung des den Bewilligungsbehörden zur Verfügung stehenden effektiven Zeitraums zur Erlassung des Bescheids.

Lösung:

Nichteinrechnung des für das Bürgerbeteiligungsverfahren erforderlichen Zeitraums in die Entscheidungsfrist, nach deren ungenützem Verstreichen Säumnisbeschwerde erhoben werden kann.

Kosten:

Keine; es ist im Gegenteil allenfalls mit geringfügigen Einsparungen zu rechnen, da durch die Vermeidung einer Verkürzung der Entscheidungsfrist die Zahl der zulässigerweise zu erhebenden Säumnisbeschwerden, die Kostenfolgen für den Bund nach sich ziehen, nicht erhöht wird.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf steht im Zusammenhang mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer AVG-Novelle. Dieser Entwurf sieht die Einführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens für bestimmte, vom Materiengesetzgeber zu bezeichnende Projekte vor.

Für den Fall der Gesetzwerdung dieser Vorlage ist auch im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 Vorsorge zu treffen, daß der für die Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens benötigte Zeitraum nicht in die Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde den Bescheid zu erlassen hat, einzu-

rechnen ist. Analog der vorgeschlagenen Neuregelung in § 73 Abs. 4 AVG 1950 wird daher vorgesehen, daß im Falle der Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens die sechsmonatige Entscheidungsfrist erst ab dem der öffentlichen Erörterung folgenden Tag an oder ab dem Verstreichen der im § 36 e Abs. 1 AVG 1950 bezeichneten Frist läuft.

Die Regelung kommt nur in jenen Fällen zum Tragen, in denen nicht schon ein Bürgerbeteiligungsverfahren in einer unteren Instanz durchgeführt wurde.

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die in Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag an, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

Neue Fassung

§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die in Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag an, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Wurde ein Bürgerbeteiligungsverfahren eingeleitet, so läuft die Frist von dem der öffentlichen Erörterung folgenden Tag oder ab dem Verstreichen der im § 36 e Abs. 1 AVG bezeichneten Frist.